

## **Antrag**

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen  
Landwirtschaft und des Fördergesetzes

Punkt 81 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, legt der Bundesrat gem. Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch ein.

### Begründung:

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz entspricht nicht der Rechtsauffassung der Länder. Ein bis zum 31. Dezember 1992 befristet aufgestockter soziostruktureller Einkommensausgleich fällt als Bundesaufgabe nicht in die Finanzierungskompetenz der Länder und ist somit in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren. Der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte ist keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft. Diese Auffassung entspricht der Beschlußfassung der Ministerpräsidenten vom 04.12.1991 und 12.03.1992.

Die vorgesehene Ergänzungsfinanzierung durch die Länder ist deshalb zu streichen.

**Ausgeliefert am 24. SEP. 1992**